

KJR-Kfz-Anhänger

Kennzeichen: HAS-JR 300



Allgemeine Verleih- und Nutzungsbedingungen:

1. Vertragsgegenstand

Die allgemeinen Verleih- und Nutzungsbedingungen sind Teil der Nutzungsvereinbarung.

Der Verleih des KJR-Anhängers erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Jugendarbeit. Ein Verleih an Privatpersonen und Unternehmen ist nicht möglich.

Der Kfz-Anhänger (HAS-JR 300) ist Eigentum des Kreisjugendrings Haßberge („Überlasser“). Der Überlasser entscheidet über den Verleih und dessen Dauer. Der Überlasser behält sich vor, von dieser Vereinbarung auch ohne Angaben von Gründen jederzeit zurückzutreten.

Die Leihzeit beginnt mit der Abholung durch den Mieter („Nutzer“) und endet mit der Rückgabe des Leihmaterials. Der Nutzer verpflichtet sich, den Kfz-Anhänger (HAS-JR 300) ausschließlich zur vereinbarten Nutzung einzusetzen.

Für die Abrechnung wird die jeweils gültige Preisliste des Überlassers herangezogen.

Alle Personen, die das Zugfahrzeug fahren, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines PKW mit Anhänger bis zu 1,3 t sein. Der Nutzer bzw. Fahrer haftet dem Überlasser gegenüber gesamtschuldnerisch für alle Rechtsfolgen, die sich während der Mietzeit ergeben.

Bei Abholung des Anhängers legt der Nutzer dem Überlasser seine gültige Fahrerlaubnis vor. Der Nutzer garantiert und sorgt dafür, dass im Zeitraum der Leihdauer ausschließlich Personen den Kfz-Anhänger (HAS-JR 300) fahren, die im Besitz einer entsprechend notwendigen und gültigen Fahrerlaubnis sind. Alle Schäden, die auf Grund der Nichteinhaltung entstehen, sind durch den Nutzer zu tragen.

Der Kfz-Anhänger hat folgende Abmessungen:

Breite: 1800 mm

Länge: 3385 mm

Höhe: 2500 mm (inkl. Aufbau mit Plane).

Der Anhänger hat folgende Gewichtszulassungen:

Leergewicht: 326 kg

Max. zulässiges Gesamtgewicht: 1.300 kg

Max. Zuladung: 974 kg.

Das maximal zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

2. Reservierung

Reservierungen sind max. ein Jahr im Voraus möglich und werden mit Rücksendung der Nutzungsvereinbarung gültig. Der Kreisjugendring behält sich ein Eigennutzungsrecht vor.

3. Pflichtenlage

Der Nutzer muss über die notwendigen Bedienungskenntnisse verfügen. Der gültige Führerschein ist bei Abholung des Kfz-Anhängers in der Geschäftsstelle vorzulegen.

Der KJR-Anhänger besitzt eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Der Nutzer versichert, dass sein Zugfahrzeug zur Nutzung des entliehenen Anhängers geeignet ist und er selbst

über die notwendige Fahrerlaubnis verfügt, um dieses Gespann zu führen. Weiterhin verpflichtet er sich, die zulässigen Höchstgewichtsangaben für Anhänger und sein Zugfahrzeug einzuhalten.

Der Nutzer haftet für den Verlust sowie für alle Schäden und Defekte, die während der Leihzeit durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Diese müssen umgehend und unaufgefordert dem Kreisjugendring mitgeteilt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

4. Versicherung und Haftung

Der Nutzer haftet gesamtschuldnerisch gegenüber dem Kreisjugendring Haßberge. Dies gilt auch für alle Rechtsfolgen, die sich aus dem Entleih ergeben. Buß- und Verwargelder (auch aufgrund technischer Mängel, z. B. Licht) trägt der Nutzer.

Der Anhänger ist teilkaskoversichert mit 150,00 € Selbstbeteiligung und haftpflichtversichert. Die Versicherung wird vom Überlasser getragen. Für Schäden, die über die Versicherungssumme hinausgehen oder vom Versicherer nicht übernommen werden, haftet der Nutzer. Bei Eintritt des Versicherungsfalles übernimmt der Nutzer die vorgenannte Selbstbeteiligung der Teilkaskoversicherung. Ebenso übernimmt der Nutzer die finanziellen Nachteile, die dem Überlasser durch eine evtl. Rückstufung in eine höhere Schadensklasse entstehen.

5. Verhalten bei Pannen, Unfällen oder Schäden

Unfälle, auftretende Schäden oder Defekte während der Entleihzeit sind dem Kreisjugendring **unter 09521/951687 (oder am WE unter info@kjr-has.de) unverzüglich anzuzeigen!** Bei Unfällen aller Art ist die zuständige Polizeiinspektion wegen Aufnahme eines polizeilichen Unfallprotokolls zu verständigen. Reparaturen, die sich während der Nutzungszeit ergeben, dürfen erst nach Rücksprache mit dem Kreisjugendring und nur von Fachwerkstätten durchgeführt werden. Kostenerstattung erfolgt nur nach Rechnungsvorlage.

6. Abhol- und Rückgabemodalitäten

Die Abholung und Rückgabe erfolgt beim Kreisjugendring Haßberge (Promenade 5, 97437 Haßfurt), soweit nicht anders vereinbart, grundsätzlich nur zu folgenden Verleihzeiten:

Montag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einhaltung der vereinbarten Abhol- und Rückgabetermine ist unbedingt notwendig. Personen, die mit der Abholung bzw. Rückgabe beauftragt werden, sind über den genauen Standort des Anhängers zu unterrichten und auf die pünktliche Einhaltung des Termins hinzuweisen.

Bei der Abholung erfolgt die Sichtprüfung des Kfz-Anhängers eigenverantwortlich durch den Nutzer. Etwaige Schäden/Mängel am Anhänger sind **sofort** zu dokumentieren und mit Foto an info@kjr-has.de zu melden. Insbesondere sind zu überprüfen: Reifenluftdruck (Sichtkontrolle), Funktion der Beleuchtungsanlage, Funktion der Bremse und ein sauberer Zustand. Mit Fahrtbeginn erklärt der Nutzer, den Anhänger in einwandfreiem Zustand übernommen zu haben. Bei der Rückgabe erfolgt die gemeinsame Sichtprüfung direkt an der KJR-Geschäftsstelle.

Wird der Anhänger in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand (z. B. verschmutzt, beschädigt) zurückgegeben, haftet hierfür der Nutzer vollumfänglich und entstehende Kosten werden in voller Höhe verrechnet. Es kann **zusätzlich** eine Reinigungspauschale in Höhe von **30,00 €** berechnet werden.

Bei verspäteter Rückgabe des Anhängers fällt eine Entschädigung für die entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit an.

7. Direktübergabe an Dritte

Im Falle der Direktübergabe, die nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Überlasser zulässig ist, füllen der Vormieter und der Nachmieter das Übergabeprotokoll aus und unterzeichnen es. Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachmieter die Haftung. Bei Übernahme des Anhängers vom Vormieter hat der Abholer sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Anhängers zu überzeugen und ggfs. Schäden/Mängel entsprechend im Übergabeprotokoll zu dokumentieren (inkl. Foto).

Das Übergabeprotokoll wird durch den Nachmieter bei der Rückgabe des Anhängers an den Kreisjugendring Haßberge mit übergeben.

8. Stornierung und Rücktritt

Bei einer Stornierung seitens des Nutzers bis 7 Tage vor dem Entleihtermin fallen keine Gebühren an. Bei einer Stornierung ab 7 Tage vor dem Entleihtermin ist als Ausfallgebühr die Grundgebühr laut aktueller Preisliste zu entrichten.

Sollte der Anhänger, insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachege-
mäßiger Rückgabe durch den vorherigen Nutzer, nicht ausleihbereit sein, behält sich der Überlasser den Rücktritt vom Vertrag vor.

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Nutzers kann der Überlasser den Vertrag außerordentlich kündigen, die Mietsache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangene Verleiheinnahmen geltend machen.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Haßfurt, Juli 2025